

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Gültig bis: **27.11.2028**

Registriernummer ²

SH-2018-002380969

1

Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus		
Adresse	Johannesstr. 26, 25335 Elmshorn		
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude		
Baujahr Gebäude ³	1994		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	2012		
Anzahl Wohnungen	17		
Gebäudenutzfläche (A _N)	1.786,8 m ²	<input checked="" type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³	Erdgas E		
Erneuerbare Energien	Art: zurzeit keine	Verwendung: —/—/—	
Art der Lüftung / Kühlung ⁴	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf		

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Claudia Simon GEBÄUDEENERGIEBERATERIN
EnergieEffizienzExpertin
Pastorendamm 89
25436 Tornesch



28.11.2018
Ausstellungsdatum

C. Simon

Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

³ Mehrfachangaben möglich

² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung ⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

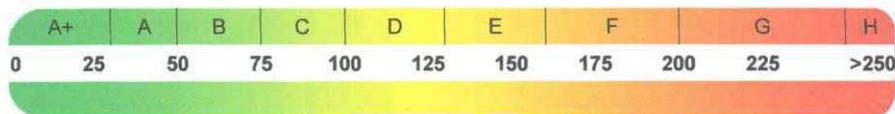
Registriernummer ²

SH-2018-002380969

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß E_pEV ⁴

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T'

Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:	Deckungsanteil:	%

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

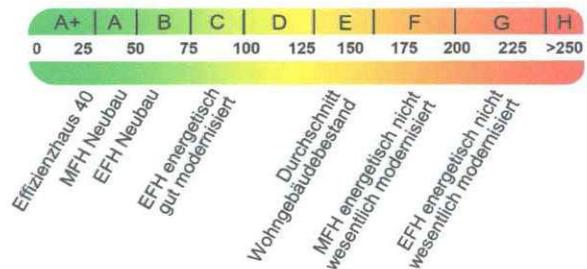
Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T' W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ freiwillige Angabe

⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

⁵ nur bei Neubau

⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

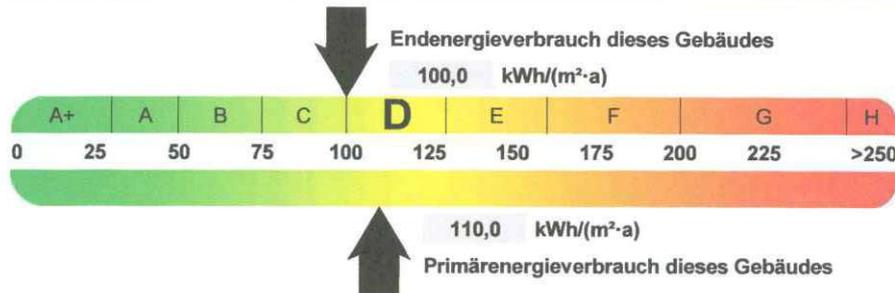
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ²

SH-2018-002380969

3

Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

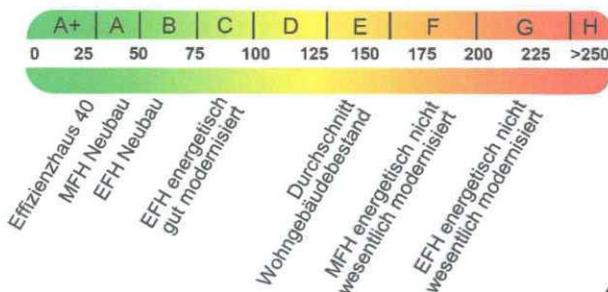
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

100,0 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ³	Primär-energie-faktor-	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
von	bis						
01.01.2015	31.12.2017	Erdgas E	1,10	508305	107208	401097	1,07

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer ²

SH-2018-002380969

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind möglich nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
1	Heizung	Auf Grund des Baujahres kann eine Optimierung der Anlagentechnik vorgesehen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:

Claudia Simon GEBÄUDEENERGIEBERATERIN,
EnergieEffizienzExpertin
Pastorendamm 89, 25436 Tornesch

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Eine fundierte Datenaufnahme fand im Rahmen der Ausweiserstellung nicht statt. Modernisierungsempfehlungen werden daher in Rahmen dieses Ausweises nur bedingt abgegeben. Eine Gewähr für die Vollständigkeit der erforderlichen Maßnahmen für dieses Gebäude ist daraus nicht zu entnehmen.

Eine neutrale und unabhängige Energieberatung zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Modernisierungsmöglichkeiten kann gerne beauftragt werden.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹ 18. November 2013

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärme Gewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO²-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H^T). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zum EEWärmeG“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Ersatzmaßnahmen“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

BERECHNUNGSUNTERLAGEN

zur Ausstellung eines Energieausweises auf Basis des Energieverbrauchs
gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)

Übersicht Eingabedaten

Objekt

Gebäudetyp: Mehrfamilienhaus
 Straße: Johannesstr. 26
 PLZ / Ort: 25335 Elmshorn
 Gebäudeteil: Gesamtes Gebäude
 Nutzfläche: 1786,80 m²
 berechnet aus der Wohnfläche: 1489,00 m²
 Verhältnissfaktor: 1,20
 Anzahl Wohneinheiten: 17

Energieverbrauch

Energieträger: Erdgas E
 Einheit: kWh Brennwert
 Energieinhalt: 0,90 kWh / kWh H_s

Abrechnungs- beginn	Abrechnungs- ende	Verbrauch		Heizung		Warmwasser	
		kWh H _s	kWh	kWh	%	kWh	%
01.01.2015	31.12.2015	182825	164707	128971	78,3	35736	21,7
01.01.2016	31.12.2016	194985	175662	139926	79,7	35736	20,3
01.01.2017	31.12.2017	186409	167936	132200	78,7	35736	21,3

Klimakorrektur

basierend auf ortsgenauen Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes
 Postleitzahl für Klimakorrekturen: 25335
 Orte: Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Elmshorn, Neuendorf, Raa-
 Besenbek

Leerstände

- keine -

Ergebnisse

Energieverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2017
 Kennwert: 100,0 kWh/(m² a)

Fördermittel:

Fast alle energetischen Modernisierungen können über die Programme der KfW gefördert werden.

So können Sie zB. einen **Zuschuss von 10% für die energetische Sanierung beantragen** lassen. Alternativ dazu kann ein **günstiges Darlehen** in Anspruch genommen werden. (Zinssatz zurzeit 0,75%, Darlehenssumme 50.000€/Wohneinheit). Die Anträge müssen vor Baubeginn gestellt werden.

Sprechen Sie mich gerne an.

WICHTIGE HINWEISE:

Für ihr Gebäude sind die folgenden gesetzlichen Anforderungen und Normen zu beachten.

NACHRÜSTPFLICHTEN NACH ENEC

Gemäß EnEV 2014 § 10 sind folgende Nachrüstpflichten zu beachten.

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen **Heizkessel**, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und **vor dem 1. Januar 1985 eingebaut** oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 bis 4.
- (2) Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, **zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen**, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe **gedämmt** sind.
- (3) Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass **zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum** (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, **nach dem 31. Dezember 2015** so gedämmt sind, dass der **Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24 Watt/(m²K)** nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt. Bei Maßnahmen zur Dämmung nach den Sätzen 1 und 2 in Deckenzwischenräumen oder Sparrenzwischenräumen ist Anlage 3 Nummer 4 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (4) **Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen**, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, **sind die Pflichten** nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 **von dem neuen Eigentümer zu erfüllen**. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt **zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang**.
- (5) Die Absätze 2 bis 3 sind nicht anzuwenden, **soweit** die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht **innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können**.

Registriersystem der Ausweise:

Mit dem Inkrafttreten der EnEV 2013 am 1. Mai 2014 wurde ein Registriersystem für alle Energieausweise eingeführt. Die neue Energieeinsparverordnung sieht eine dreistufige Kontrolle für Energieausweise sowie eine einstufige Kontrolle für Inspektionsberichte von Klimaanlage vor. Die elektronischen Kontrollen (Stufe 1 für Energieausweise) wurden vom Gesetzgeber übergangsweise an das DIBt übertragen. Im Rahmen der stichprobenartigen elektronischen Kontrolle werden auf Anforderung entsprechende Kontrolldaten zu einer konkreten Registriernummer vom Ausweisaussteller dem DIBt übermittelt. In der Regel werden die Kontrolldaten direkt im Anschluss an die Vergabe der Registriernummer abgefordert. Eventuell durchläuft Ihr Ausweis auch die weiteren Kontrollstufen (Stufe 2 und 3). In diesem Fall werden weitere Unterlagen von den zuständigen Landeskontrollstellen separat angefordert. Die Prüfung in Stufe 2 erfolgt jahresweise, weshalb Unterlagen zum Gebäude auch später vom Aussteller angefordert werden könnten.

Ich weise darauf hin, dass im Falle einer Stichprobenkontrolle in der Kontrollphase 1 ohne weitere Nachfrage Daten über Postleitzahl, Art des Gebäudes, Art und Ausstellungsdatum des Ausweises an das DiBt übertragen werden.



LÜFTUNGSKONZEPT NACH DIN 1946-6

Die Modernisierung eines Gebäudes ist i.d.R. mit einer besseren Wärmedämmung und dem Einbau neuer Fenster verbunden. Das führt zu einer höheren Luftdichtheit des Gebäudes und so kann der Mindestluftwechsel nicht mehr durch Infiltration durch die Gebäudehülle gewährleistet werden. Ein häufiges manuelles Lüften wäre notwendig, um die nötige Frischluftzufuhr sicherzustellen.

Auf Grundlage der DIN 1946-6 muss bei Neubau und Sanierung deshalb ein Lüftungskonzept erstellt werden.

Wird bei der Sanierung bei Ein- und Mehrfamilienhäusern mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. im Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche neu abgedichtet, ist ein Lüftungskonzept zu erstellen. Dabei müssen ggf. die notwendigen Lüftungstechnischen Maßnahmen festgelegt und ggf. ein Lüftungssystem ausgewählt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IHR GEBÄUDE:

STEIGERUNG DES WERTES UND DER BEHAGLICHKEIT IHRER IMMOBILIE

ALS VERMIETER:

- Langfristige Sicherung der Vermietbarkeit durch höheren Wohnstandard
- Wertsicherung des Gebäudes durch Umwandlung von Energiekosten in Investitionen
- Ästhetische Aufwertung des Gebäudes
- Imageaufwertung

ALS EIGENTÜMER

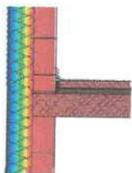
- Energiekosteneinsparung und damit langfristige Absicherung Ihres Lebensstandards durch überschaubare Heizkosten
- Kostensicherheit durch geringere Abhängigkeit von Energiepreisschwankungen

ALS NUTZER

- Steigerung des Wohnkomforts und höhere Behaglichkeit
 - durch Vermeidung von Zugerscheinungen,
 - höhere Oberflächentemperaturen,
 - bessere Temperaturverteilung im Raum,
 - Vermeidung von Fußkälte und
 - verbesserten sommerlichen Wärmeschutz
 - Verbesserten Schallschutz durch neue Fenster und Wärmedämmung
 - Geringere Gefahr von Schimmelpilzbildung durch höhere Oberflächentemperaturen

WOHNBEHAGLICHKEIT

Die Dämmung erhöht die Innentemperatur der Außenbauteile um drei bis vier Grad Celsius. Dadurch erhöht sich die Wohnbehaglichkeit. Ein Behaglichkeitsgefühl entsteht durch die Wärmedämmung schon bei Lufttemperaturen von 18 bis 19 Grad Celsius. Der Heizenergieverbrauch sinkt dadurch stärker, als dies allein aufgrund der besseren Dämmung zu erwarten wäre. Die höhere Wandtemperatur verringert auch die Gefahr von Tauwasserniederschlag aus der Raumluft an kühlen Bauteilen erheblich.



Die Bildung von Schimmelpilz kann vermieden werden.

Mit der energetischen Sanierung steigt die Behaglichkeit für die Bewohner deutlich. Neben einer Reduzierung des laufenden Energieverbrauches erhöht sich zusätzlich der Wohnkomfort.

Die Durchführung der vorgeschlagenen Modernisierungsmaßnahmen führen also neben der verbesserten Energiebilanz des Gebäudes zu einer Werterhaltung / Wertsteigerung der Immobilie.



HINWEISE ZUR ENERGIEAUSWEISERSTELLUNG

Dieser verbrauchsorientierte Energieausweis wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der vom Eigentümer gelieferten Daten erstellt. Sofern im Falle entgeltlicher Beratungen Ersatzansprüche behauptet werden, beschränkt sich der Ersatz bei jeder Form der Fahrlässigkeit auf das gezahlte Honorar.

Vorgelegt wurden mindestens die Energieverbrauchsabrechnungen der vergangenen, hintereinander folgenden 3 Jahre für Gas. Abweichungen zum eigenen Verbrauch beruhen auf einem differenzierten Nutzerverhalten, das in die Berechnung nicht einfließen darf.

Die **DIN-Wohnfläche** wurde mit 1489,28m² angegeben. Daraus ermittelt sich **die rechnerische EnEV-Gebäudenutzfläche** $A_N = 1787 \text{ m}^2$.

Bitte beachten Sie, dass die dargestellten Kennwerte in dem verbrauchsorientierten Energieausweis ausschließlich das derzeitige Nutzerverhalten widerspiegeln und keine Gewähr für den künftigen Energieverbrauch darstellen.

Pflichtangaben in der Immobilienanzeige gem. EnEV §16a

Art des Energieausweises	Energieverbrauchsausweis Wohngebäude
Ihr Endenergieverbrauch	100
Wesentlicher Energieträger:	Gas
Baujahr Gebäude	1994
Energieeffizienzklasse:	C

Zum Datenschutz

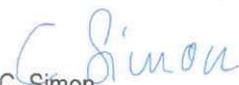
Die Daten zum Energieausweis mit der Registriernummer SH-2018-002380969 **wurden NICHT an das DiBT** für eine Stichprobenkontrolle (Stufe)1 **übersendet**. Von einer späteren Kontrolle ist nicht auszugehen.

RECHTLICHE HINWEISE:

- digitalem Wege umfangreiche Unterlagen zum Gebäude an die Prüfstelle versendet.
- Der Energieausweis ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte bleiben dem Unterzeichner vorbehalten.
- Der Energieausweis ist nur für den Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt.
- Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Verfassers gestattet.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Ausweis Eigentum des Verfassers.
- Der Ausweis ist Bestandteil der Hausakte. Er ist, im Falle des Verkaufes, als Original an den Eigentümer weiterzugeben.

Sollten Sie Fragen zu meinen weiteren Leistungen wie zB. einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Modernisierungsmaßnahmen, Entwurfsplanung oder Fördermitteln der KfW haben, sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


C. Simon

**Ihre ENERGIEEFFIZIENZEXPERTIN**

Claudia Simon
Dipl. Ing. Hochbau
Pastorendamm 89
25436 Tornesch

Tel 04122 999 736
Mobil 0173 9 286 278
Mail info@cs-energie.com

